

Per Mail an: [gbk@bnetza.de](mailto:gbk@bnetza.de)

## **Stellungnahme Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028**

### **GBK-25-02-1#1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 eingeleitet hat.

Aus unserer Sicht ist jedoch ein zögerliches Abschmelzen der Subvention nicht ausreichend, da mit dem derzeitigen Vorgehen auch vermiedene Netzentgelte ausgezahlt werden, wenn die dezentrale Erzeugung zu zeitgleichen erzeugungsbedingten Netzengpässen beispielsweise im Übertragungsnetz beiträgt.

Die Regeln des Redispatch 2.0 sehen bei erzeugungsbedingten Netzengpässen nicht automatisch einen Redispatch (Wirkleistungseinspeisung reduzieren) bei allen Anlagen vor, die auch zukünftig Anspruch auf vermiedene Netzentgelte hätten, da kleine Anlagen zwar Anspruch auf vermiedene Netzentgelte haben, aber nicht am Redispatch teilnehmen und bei großen Anlagen, die am Redispatch teilnehmen unter Umständen andere Erzeugungsanlagen zuvor abgeregelt werden.

Dies kann dazu führen, dass der Betrieb von mit fossilen Brennstoffen befeuerten dezentralen Erzeugungsanlagen Entschädigungen für Redispatch bei anderen Anlagen auslöst und gleichzeitig diese mit fossilen Brennstoffen befeuerten dezentralen Erzeugungsanlagen angeblich vermiedene Netznutzungsentgelte erstattet bekommen – obwohl sie die Kosten des Netzbetriebes erhöhen.

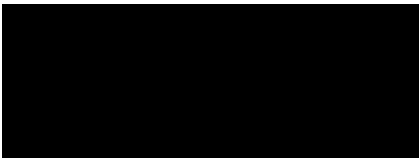
Umgekehrt werden Anlagen hinter dem Netzengpass, die wegen Redispatch zu einer Leistungserhöhung angewiesen werden nach den Regeln des Redispatch vergütet, eine darüberhinausgehende Subventionierung über vermiedene Netzentgelte ist daher nicht erforderlich.

In Zeiten mit geringem regenerativen Energiedargebot sind jedoch die Marktpreise in den kurzfristigen Märkten (Day-Ahead- und Interday-Märkte) ein ausreichender Anreiz, um flexibel in diesen Zeiten hohe Erlöse mit bestehenden dezentralen Erzeugungsanlagen zu erzielen.

Die Marktteilnehmer können realistischerweise nur schwer konkret nachvollziehen, wann ihre dezentrale Erzeugungsanlage Redispatch bei anderen auslöst, jedoch führen Gegengeschäfte an der „Börse“ als „Betroffene Anlage“ mit „Wirkleistungseinspeisung reduzieren“ zu sinkenden Interday-Preisen.

Daher schlagen wir vor, in den Jahren 2026 – 2028 nur solchen Anlagen vermiedene - und wie in dem Entwurf der Festlegung benannt sinkende - Netznutzungsentgelte zu zahlen, die im jeweiligen Jahr nicht bei negativen Preisen im Interday Markt (ID1 Index) erzeugt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstand Kathrin Schumacher-Kalb  
Alexander Sasse

Aufsichtsrats-  
vorsitzender Fabian Schröer

Bank: IBAN: DE64 5139 0000 0028 8022 00  
BIC: VBMHDE5F Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE56 5335 0000 0000 1232 18  
BIC: HELADEF1MAR Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Eintragung im Genossenschaftsregister

Registergericht: Marburg  
Registernummer: GnR Nr. 332